

# Niedersächsisches Ministerialblatt

66. (71.) Jahrgang

Hannover, den 13. 1. 2016

Nummer 1

## INHALT

<b>A. Staatskanzlei</b>		<b>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr</b>	
<b>B. Ministerium für Inneres und Sport</b>		Bek. 29. 12. 2015, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Neubau eines Kabel- und Verstärkerhauses der Autobahnmeisterei Seesen an der Bundesautobahn 7	8
Bek. 16. 12. 2015, Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit des Verbots des Vereins „Farben für Waisenkinder e. V.“ (vormals „Waisenkinderprojekt Libanon e. V.“) und über eine Gläubigeraufforderung	2	<b>Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz</b>	
<b>C. Finanzministerium</b>		VO 15. 12. 2015, Verordnung über das Verzeichnis der Gewässer zweiter Ordnung im Gebiet des Unterhaltungsverbandes Nr. 15 Aue	9
RdErl. 9. 12. 2015, Lohnsteuerliche Behandlung von unentgeltlichen oder verbilligten Mahlzeiten der Arbeitnehmer ab Kalenderjahr 2016	2	<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig</b>	
Bek. 15. 12. 2015, Neufassung der Satzung des Ritterschaftlichen Kreditinstituts Stade	2	Bek. 18. 11. 2015, Öffentliche Bekanntmachung einer Genehmigung nach dem BImSchG (EMR Northeim UG & Co. KG)	11
RdErl. 16. 12. 2015, Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO); Bezugsgrößen in der gesetzlichen Rentenversicherung sowie Beitragszahlung für Pflegekräfte nach § 33 Abs. 4 Satz 1 NBhVO	4	Bek. 7. 12. 2015, Öffentliche Bekanntmachung eines Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG (Jobachem GmbH, Dassel)	14
Bek. 6.1. 2016, Statut der Emdener Zusatzversorgungskasse für Sparkassen	5	Bek. 21. 12. 2015, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (H. C. Starck GmbH, Goslar)	14
<b>D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung</b>		Bek. 13. 1. 2016, Genehmigungsverfahren gemäß § 10 GenTG (Helmholtz-Zentrum für Infektionsforschung GmbH, Braunschweig)	14
<b>E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur</b>		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Göttingen</b>	
<b>F. Kultusministerium</b>		Bek. 23. 12. 2015, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Bioenergie dorf Jühnde eG)	15
<b>G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr</b>		Bek. 13. 1. 2016, Entwurf einer immissionsschutzrechtlichen Entscheidung gemäß § 17 Abs. 1 BImSchG (DBW Advanced Fiber Technologies GmbH, Bovenden)	15
Bek. 21. 12. 2015, Übertragung von Aufgaben nach § 10 Abs. 3 Satz 1 ZustVO-Verkehr	7	<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover</b>	
<b>H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz</b>		Bek. 13. 1. 2016, Genehmigungsverfahren gemäß § 8 Abs. 4 Satz 2 GenTG	16
<b>I. Justizministerium</b>		Bek. 13. 1. 2016, Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG (Statkraft Markets GmbH, Düsseldorf)	17
<b>K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz</b>		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg</b>	
<b>Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig</b>		Bek. 21. 12. 2015, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Bioenergie Stoeitze GmbH & Co. KG)	17
Bek. 21. 12. 2015, Anerkennung der „Familienstiftung VOGT“	7	<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg</b>	
<b>Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems</b>		Bek. 17. 12. 2015, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Agrarenergie Havendorf GmbH & Co. KG, Nordenham)	17
Bek. 16. 12. 2015, Anerkennung der „Ruth Schmidt Stockhausen – Stiftung“	7	Bek. 13. 1. 2016, Planfeststellungsbeschluss gemäß KrWG für die wesentliche Änderung – Errichtung, Betrieb und Rekultivierung – der Mineralstoffdeponie Haschenbrok im Landkreis Oldenburg	17
Bek. 16. 12. 2015, Anerkennung der „Stiftung IHR – Ingrid und Hanjō Rick“	7	<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück</b>	
Bek. 16. 12. 2015, Anerkennung der „Ketteler-Cardijn-Stiftung-Osnabrück“	8	Bek. 17. 12. 2015, Immissionsschutzrechtliche Entscheidung gemäß § 17 Abs. 1 BImSchG (KME Germany GmbH & Co. KG, Osnabrück)	19
<b>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie</b>		<b>Rechtsprechung</b>	
Bek. 23. 11. 2015, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Helmstedter Revier GmbH)	8	Bundesverfassungsgericht	19
Bek. 24. 11. 2015, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Exxon-Mobil Production Deutschland GmbH)	8	<b>Stellenausschreibung</b>	20

**B. Ministerium für Inneres und Sport****Bekanntmachung  
über die Unanfechtbarkeit des Verbots des Vereins  
„Farben für Waisenkinder e. V.“  
(vormals „Waisenkinderprojekt Libanon e. V.“)  
und über eine Gläubigeraufforderung****Bek. d. MI v. 16. 12. 2015 — 22.2-12202/1.15 —**

Der Verein „Waisenkinderprojekt Libanon e. V.“ wurde vom Bundesminister des Innern mit Verfügung vom 2. 4. 2014 verboten. Der Verein „Waisenkinderprojekt Libanon e. V.“ hatte gegen das Verbot Klage vor dem BVerwG erhoben, sich im Verlauf dieses Rechtsstreits in „Farben für Waisenkinder e. V.“ umbenannt und unter diesem Namen den Rechtsstreit fortgeführt. Das BVerwG hat die Klage mit Urteil vom 16. 11. 2015 (BVerwG 1 A 4.15) abgewiesen. Das Verbot des Vereins „Farben für Waisenkinder e. V.“ (vormals „Waisenkinderprojekt Libanon e. V.“) ist damit unanfechtbar.

Mit der Einziehung und der Abwicklung des Vereinsvermögens ist das Bundesverwaltungsamt, 50728 Köln, durch das Bundesministerium des Innern beauftragt worden.

**Gläubigeraufruf**

Die Gläubiger des verbotenen Vereins werden gemäß § 15 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (Vereinsgesetz) aufgefordert,

- ihre Forderungen bis zum 12. 2. 2016 schriftlich unter Angabe des Betrages und des Grundes sowie des Aktenzeichens „AG ZMV II 7-VeV-3.5-36“ beim Bundesverwaltungsamt, 50728 Köln, anzumelden,
- ein im Fall der Insolvenz beanspruchtes Vorrecht anzugeben, soweit dieses Voraussetzung für eine vorzeitige Befriedigung nach § 16 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (Vereinsgesetz) ist,
- nach Möglichkeit urkundliche Beweisstücke oder Abschriften hiervon beizufügen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Forderungen, die bis 12. 2. 2016 nicht angemeldet werden, nach § 13 Abs. 1 Satz 3 des Vereinsgesetzes erlöschen.

— Nds. MBl. Nr. 1/2016 S. 2

**C. Finanzministerium****Lohnsteuerliche Behandlung  
von unentgeltlichen oder verbilligten Mahlzeiten  
der Arbeitnehmer ab Kalenderjahr 2016****RdErl. d. MF v. 9. 12. 2015 — S 2334-35-3332 —****Bezug:** RdErl. v. 16. 12. 2014 (Nds. MBl. 2015 S. 87)

Mahlzeiten, die arbeitstäglich unentgeltlich oder verbilligt an die Arbeitnehmer abgegeben werden, sind mit dem anteiligen amtlichen Sachbezugswert nach der SvEV zu bewerten. Dies gilt ab 1. 1. 2014 gemäß § 8 Abs. 2 Satz 8 EStG auch für Mahlzeiten, die dem Arbeitnehmer während einer beruflich veranlassten Auswärtstätigkeit oder im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung vom Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung von einem Dritten zur Verfügung gestellt werden, wenn der Preis der Mahlzeit 60 EUR nicht übersteigt. Die Sachbezugswerte ab Kalenderjahr 2016 sind — teilweise — durch die Achte Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung vom 18. 11. 2015 (BGBl. I S. 2075) festgesetzt worden. Demzufolge beträgt der Wert für Mahlzeiten, die ab Kalenderjahr 2016 gewährt werden

- |                                    |           |
|------------------------------------|-----------|
| a) für ein Mittag- oder Abendessen | 3,10 EUR, |
| b) für ein Frühstück               | 1,67 EUR. |

Im Übrigen wird auf R 8.1 Abs. 7 und 8 LStR sowie auf das BMF-Schreiben zur Reform des steuerlichen Reisekostenrechts vom 24. 10. 2014 (BStBl I S. 1412) hingewiesen.

Dieser RdErl., der im Nds. MBl. veröffentlicht wird, ergeht im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und den obersten Finanzbehörden der anderen Länder. Er entspricht dem BMF-Schreiben vom 9. 12. 2015 — IV C 5-S 2334/15/10002 —, das im BStBl I veröffentlicht wird.

An die  
Oberfinanzdirektion Niedersachsen  
Finanzämter

— Nds. MBl. Nr. 1/2016 S. 2

**Neufassung der Satzung  
des Ritterschaftlichen Kreditinstituts Stade****Bek. d. MF v. 15. 12. 2015 — 45-326/01/7301 —****Bezug:** Bek. v. 25. 1. 2010 (Nds. MBl. S. 208)

Die Ritterschaft des Herzogtums Bremen hat am 27. 11. 2015 die in der **Anlage** abgedruckte Neufassung der Satzung des Ritterschaftlichen Kreditinstituts Stade beschlossen.

— Nds. MBl. Nr. 1/2016 S. 2

**Anlage****Satzung  
des Ritterschaftlichen Kreditinstituts Stade**

## § 1

Firma, Rechtsform, Sitz

(1) Der im Jahr 1826 von der Ritterschaft des Herzogtums Bremen errichtete ritterschaftliche Kreditverein führt seine Geschäfte unter dem Namen „Ritterschaftliches Kreditinstitut Stade“ (nachfolgend „Kreditinstitut“ genannt). Träger ist die Ritterschaft des Herzogtums Bremen (nachfolgend „Ritterschaft“ genannt), deren höchstes Entscheidungsgremium der Rittertag ist (nachfolgend „Rittertag“ genannt).

(2) Das Kreditinstitut ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts und hat seinen Sitz in Stade.

(3) Das Kreditinstitut führt ein Siegel. Dieses zeigt das Wappen des ehemaligen Herzogtums Bremen, bestehend aus zwei kreuzweise übereinanderliegenden silbernen Schlüsseln im roten Feld mit einer Krone darüber und mit der Umschrift „Ritterschaftliches Kreditinstitut Stade“ so, wie es dieser Satzung als Anlage\*) beigelegt ist.

## § 2

Geschäftsgegenstand

(1) Das Kreditinstitut ist eine Pfandbriefbank im Sinne des PfandBG. Es kann bankübliche Geschäfte betreiben, insbesondere Kreditvergabe, Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen sowie die Durchführung des Treuhandgeschäftes.

(2) Das Kreditinstitut verfolgt den Zweck, Realkredite zu vergeben. Darunter fallen insbesondere Immobiliarkredite an landwirtschaftliche Betriebe (gleich in welcher Rechtsform), der der Landwirtschaft vor- und nachgelagerten Produktionsstufen, Verbände und Genossenschaften sowie Kredite für Wohn- und Geschäftsgrundstücke.

(3) Ferner gewährt das Kreditinstitut Darlehen an Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts. Insbesondere in diesen Fällen kann das Kreditinstitut Darlehen auch ohne Hypotheken, Grundschulden oder gleichwertige dingliche Sicherheiten gewähren.

(4) Die Geschäfte sind unter Beachtung allgemeiner wirtschaftlicher Gesichtspunkte nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Die Gewinnmaximierung ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes. Das Kreditinstitut vergibt seine Darlehen vornehmlich langfristig. Es soll auf eine allmähliche Schuldbefreiung durch Tilgungsleistungen der Darlehensnehmer hinwirken.

\*) Hier nicht abgedruckt.

## § 3

## Haftung, Kapital, Geschäftsmittel

(1) Das Kreditinstitut haftet für seine Verbindlichkeiten mit seinem gesamten Vermögen.

(2) Das Eigenkapital des Kreditinstitutes besteht aus Gewinnrücklagen. Außerdem ist die Ritterschaft verpflichtet, Sonderbeiträge zu leisten. Diese Sonderbeiträge sind begrenzt auf 25 v. H. der Gewinnrücklagen, höchstens jedoch auf einen Betrag von € 6,8 Mio. Auf den Haftungsbetrag werden von der Ritterschaft gegebene Genusscheindarlehen bzw. Darlehen mit Nachrangabrede angerechnet.

(3) Zur Erfüllung seiner Aufgaben ist das Kreditinstitut auch berechtigt,

1. gedeckte Schuldverschreibungen im Sinne des Pfandbriefgesetzes in der jeweils geltenden Fassung und jeweils sonstige Schuldverschreibungen auszugeben,
2. sonstige Darlehen aufzunehmen,
3. Spareinlagen und sonstige Einlagen anzunehmen,
4. Beteiligungen zu übernehmen oder zu erwerben, wenn die Beteiligung dazu dient,
  - a) die nach § 2 dieser Satzung betriebenen Geschäfte zu fördern,
  - b) die technische Abwicklung von Verwaltungsaufgaben auszulagern oder
  - c) andere Erträge aus Bankdienstleistungen zu erzielen.

(4) Verfügbares Geld — soweit es nicht dem Zweck des § 2 zugeführt werden kann — darf das Kreditinstitut nutzbar machen:

1. durch Anlegung bei geeigneten Kreditinstituten,
2. durch Ankauf seiner eigenen Pfandbriefe und Schuldverschreibungen,
3. durch Ankauf von
  - a) Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen, Schatzwechseln und Schatzanweisungen, deren Schuldner der Bund, ein Sondervermögen des Bundes oder ein Land ist,
  - b) Schuldverschreibungen, für deren Verzinsung und Rückzahlung eine der unter a) verzeichneten Stellen die Gewährleistung übernommen hat,
  - c) anderen zum amtlichen Börsenhandel zugelassenen Schuldverschreibungen.

Der Erwerb von Grundstücken ist dem Kreditinstitut nur zur Vermeidung von Verlusten aus Realkrediten und zur Beschaffung von Geschäftsräumen sowie von Wohnräumen für seine Betriebsangehörigen gestattet.

## § 4

## Organe

Organe des Kreditinstitutes sind:

- (1) der Verwaltungsrat,
- (2) die Direktion.

## § 5

## Zusammensetzung des Verwaltungsrates

(1) Mitglieder des Verwaltungsrates sind der Präsident der Ritterschaft des Herzogtums Bremen (nachfolgend „Ritterschaftspräsident“ genannt) und mindestens 4 von der Ritterschaft für die Dauer von 5 Jahren gewählte Personen. Wiederwahl ist zulässig. Mitglied des Verwaltungsrates kann nicht sein, wer der Direktion angehört.

(2) Scheidet ein Mitglied des Verwaltungsrates vorzeitig aus, so soll auf dem nächsten ordentlichen Rittertag ein neues Mitglied für die verbleibende Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes von der Ritterschaft gewählt werden.

(3) Den Vorsitz im Verwaltungsrat führt der Ritterschaftspräsident oder ein der Ritterschaft angehörendes Mitglied des Verwaltungsrates, das auf Vorschlag des Ritterschaftspräsidenten vom Verwaltungsrat gewählt wird. Den stellvertretenden Vorsitzenden wählt der Verwaltungsrat aus seiner Mitte.

(4) Die Tätigkeit der Mitglieder des Verwaltungsrats ist ehrenamtlich. Die Festsetzung einer angemessenen Aufwandsentschädigung erfolgt durch den Rittertag. Hierzu kann der Rittertag eine Entschädigungsordnung verabschieden.

(5) Der Rittertag beschließt über die Entlastung des Verwaltungsrates.

## § 6

## Aufgaben des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat hat die Direktion hinsichtlich Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der

Geschäftsführung zu überwachen und in diesem Umfang auch zu beraten. Hingegen sind ihm Maßnahmen der Geschäftsführung nicht übertragen. Im Zweifel gilt § 111 AktG entsprechend.

(2) Er hat das Recht, jederzeit Einsicht in die Bücher und alle die Verwaltung des Kreditinstitutes betreffenden Schriftstücke zu nehmen sowie Geschäfts- und Kassenprüfungen vorzunehmen. Die Direktion ist verpflichtet, dem Verwaltungsrat, dessen Vorsitzenden oder einem vom Verwaltungsrat beauftragten Mitglied Auskunft zu erteilen und Einblick in alle Geschäftsvorgänge zu geben.

(3) Zu den Aufgaben des Verwaltungsrates gehören insbesondere:

- a) die Bestellung und Abberufung der Direktionsmitglieder,
- b) die Aufstellung einer Geschäftsanweisung für die Direktion,
- c) die Entlastung der Direktionsmitglieder,
- d) die Feststellung des Jahresabschlusses,
- e) die Entscheidung über die Gewinnverwendung im Rahmen von § 15 dieser Satzung,
- f) die Bestellung des Abschlussprüfers für die Prüfung des nächsten Jahresabschlusses mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

(4) Der Verwaltungsrat bildet aus seiner Mitte zu seiner Unterstützung einen Kreditausschuss, der die ihm gesetzlich zugewiesenen Aufgaben eines Risikoausschusses im Sinne des Kreditwesengesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung wahrnimmt. Er hat ferner die Aufgabe, in regelmäßig stattfindenden Sitzungen Rechte und Pflichten des Verwaltungsrates bei der Beratung und Überwachung der Geschäftsführung wahrzunehmen. Insbesondere wirkt er entsprechend der vom Verwaltungsrat erlassenen Kompetenzordnung bei der Kreditgewährung mit. Zusammensetzung und Beschlussfassung des Kreditausschusses regelt eine vom Verwaltungsrat erlassene Geschäftsordnung.

(5) Der Verwaltungsrat kann ferner aus seiner Mitte einen Nominierungsausschuss, einen Prüfungsausschuss und einen Risikoausschuss bilden.

(6) Die Teilnahme an den Ausschusssitzungen ist auch den übrigen Verwaltungsratsmitgliedern jederzeit möglich.

(7) Der Verwaltungsrat kann einen Ausschuss gemäß Absatz 5 eine Geschäftsordnung geben.

## § 7

## Beschlussfassung des Verwaltungsrats

(1) Beschlüsse des Verwaltungsrats werden regelmäßig im Rahmen von Sitzungen gefasst. Sitzungen des Verwaltungsrats sind durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter, in Textform mit einer Frist von 2 Wochen einzuberufen. Die Einberufung einer Sitzung hat unverzüglich zu erfolgen, wenn die Direktion oder zwei Mitglieder des Verwaltungsrates dies fordern.

(2) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der tatsächlich bestellten und stimmberechtigten Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend ist, absolut mindestens jedoch 3 Mitglieder. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, in welcher der Verwaltungsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist, sofern auf diese Folge in der Einberufung der zweiten Sitzung ausdrücklich hingewiesen ist.

(3) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen.

(4) Der Verwaltungsrat kann Beschlüsse auch ohne Einberufung einer Sitzung im Umlaufverfahren oder in fernmündlicher Abstimmung fassen, sofern kein Verwaltungsratsmitglied widerspricht. Eine fernmündliche Abstimmung muss unverzüglich in Textform bestätigt werden.

(5) Der Verwaltungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## § 8

## Zusammensetzung der Direktion

Die Direktion besteht aus bis zu 3 Mitgliedern, die hauptamtlich für das Kreditinstitut tätig sind. Die Direktionsmitglieder werden durch den Verwaltungsrat für einen Zeitraum von bis zu 5 Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Sie bedarf eines erneuten Verwaltungsratsbeschlusses, der frühestens ein Jahr vor Ablauf der bisherigen Amtszeit gefasst werden kann.

## § 9

## Aufgaben der Direktion

Die Direktion führt die Geschäfte des Kreditinstitutes nach kaufmännischen und wirtschaftlichen Grundsätzen in eigener Verantwortung und hat die Geschäftsverteilung innerhalb der Direktion zu regeln. Der Geschäftsverteilungsplan ist von dem Verwaltungsrat zu beschließen. Hat der Verwaltungsrat eine Geschäftsanweisung erlassen, ist diese einzuhalten.

## § 10

## Vertretung

(1) Die Direktion vertritt das Kreditinstitut gerichtlich und außergerichtlich. Im Verhältnis zu den Direktionsmitgliedern wird das Kreditinstitut durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrates vertreten. Erklärungen sind für das Kreditinstitut verbindlich, wenn sie von zwei Direktionsmitgliedern abgegeben werden.

(2) Die Direktion ist berechtigt, Vollmachten zu erteilen.

(3) Die Direktion kann mit Zustimmung des Verwaltungsrates einer Person, die über die Befähigung zum Richteramt verfügt, die ständige Rechtsberatung des Kreditinstitutes übertragen.

## § 11

## Bestellung der Direktionsmitglieder

Die Bestellung der Direktionsmitglieder erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Kreditwesengesetzes.

## § 12

## Besondere Vorschriften für den Hypothekarkredit

(1) Die Verpfändung des Grundbesitzes erfolgt durch Eintragung oder durch Abtretung einer Grundschuld oder einer Hypothek oder durch anderweitige dingliche Sicherungen.

(2) Die dinglichen Sicherheiten sollen in der Regel ersterrangig sein, es sei denn, dass eine vorgehende Belastung die Sicherheit für das zu gewährende Darlehen nicht gefährdet.

## § 13

## Geschäftsjahr

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Nach Abschluss des Geschäftsjahres erstellt die Direktion den Jahresabschluss und einen Lagebericht nebst Anhang.

(2) Die Aufstellung, Prüfung und Bekanntmachung des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichts richten sich nach den bestehenden Vorschriften.

## § 14

## Gewinnverwendung

(1) Ergibt sich aus dem Jahresabschluss ein Überschuss, so ist er, sofern keine zweckgebundenen Sonderrücklagen not-

wendig sind, zur Bildung einer Rücklage soweit und solange zu verwenden, bis diese 5 v. H. der von dem Kreditinstitut gewährten Darlehen — gerechnet per Stichtag des Jahresabschlusses — beträgt.

(2) Bis zum Erreichen dieser Mindesthöhe nach Absatz 1 kann der Verwaltungsrat die Ausschüttung von bis zu 10 v. H. des ausgewiesenen Gewinns an die Ritterschaft als Träger beschließen. Wenn die Mindesthöhe nach Absatz 1 erreicht ist, kann der Verwaltungsausschuss Ausschüttungen bis zur Höhe von 20 v. H. beschließen.

## § 15

## Rechtsaufsicht

(1) Die Rechtsaufsicht übt das Niedersächsische Finanzministerium (Aufsichtsbehörde) aus. § 44 des Gesetzes über das Kreditwesen findet entsprechend Anwendung.

(2) Das Kreditinstitut unterliegt nach Landesrecht der Prüfung durch den Landesrechnungshof.

## § 16

## Liquidation

(1) Im Falle der Auflösung des Kreditinstitutes ist die Liquidation einzuleiten. Das nach beendeter Liquidation verbleibende Vermögen fällt der Ritterschaft zu.

(2) Der Fall einer satzungsmäßig beschlossenen Änderung der Rechtsform gilt nicht als Auflösung.

(3) Das Kreditinstitut kann sich mit Zustimmung des Trägers mit anderen Kreditinstituten durch Fusionsvertrag im Wege der Vereinigung durch Aufnahme oder Neubildung unter Eintritt der Gesamtrechtsnachfolge zusammenschließen, wobei das Kreditinstitut im Falle einer Vereinigung durch Aufnahme sowohl aufnehmendes als auch übertragendes Institut sein kann.

## § 17

Satzungsänderung/Veröffentlichung  
von Satzungsänderungen

Satzungsänderungen beschließt der Rittertag der Ritterschaft. Sie bedürfen einer 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder der Ritterschaft sowie der Genehmigung der Aufsichtsbehörde und der Veröffentlichung im Niedersächsischen Ministerialblatt.

## § 18

## Inkrafttreten

Die vorstehende Neufassung ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

**Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO);  
Bezugsgrößen in der gesetzlichen Rentenversicherung  
sowie Beitragszahlung für Pflegekräfte  
nach § 33 Abs. 4 Satz 1 NBhVO**

**RdErl. d. MF v. 16. 12. 2015 — VD3-03541/33 —**

— VORIS 20444 —

**Bezug:** RdErl. v. 5. 1. 2015 (Nds. MBl. S. 4)  
— VORIS 20444 —

Ab 1. 1. 2016 steigt die Bezugsgröße in der gesetzlichen Krankenversicherung (§ 18 SGB IV), die Bemessungsgrundlage für die Beiträge der Krankenversicherungsunternehmen mit Pflegepflichtversicherung zur Rentenversicherung für Pflegepersonen nach § 166 Abs. 1 SGB VI ist, für die alten Bundesländer von 2 835,00 EUR auf **2 905,00 EUR** monatlich und für die neuen Bundesländer von 2 415,00 EUR auf **2 520,00 EUR** monatlich.

Die ab dem 1. 1. 2016 gültigen Beiträge zur Rentenversicherung für nicht erwerbsmäßig tätige Pflegekräfte lauten wie folgt:

Stufe der Pflegebedürftigkeit der oder des Pflegebedürftigen	Tatsächlicher zeitlicher Pflegeaufwand mindestens wöchentlich in Stunden	Bemessungsgrundlage			Beitrag bei einem Beitragssatz von 18,7 % in EUR	
		Prozent der Bezugsgröße	monatlicher Betrag 2016 in EUR		alte Länder	neue Länder
			alte Länder	neue Länder		
schwerstpflegebedürftig (Pflegestufe III)	28	80	2 324,00	2 016,00	434,59	376,99
	21	60	1 743,00	1 512,00	325,94	282,74
	14	40	1 162,00	1 008,00	217,29	188,50
schwerpflegebedürftig (Pflegestufe II)	21	53,3333	1 549,33	1 344,00	289,72	251,33
	14	35,5555	1 032,89	896,00	193,15	167,55
erheblich pflegebedürftig (Pflegestufe I)	14	26,6667	774,67	672,00	144,86	125,66

Nach Mitteilung des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e. V. können die Beihilfestellen als anteilig Zahlungsverpflichtete nach § 170 Abs. 1 Nr. 6 c SGB VI die sich ergebenden Änderungen der abzuführenden Beiträge berücksichtigen, ohne dass es einer neuen Bescheinigung der privaten Krankenversicherung über die Höhe der maßgeblichen beitragspflichtigen Einnahmen der Pflegeperson bedarf. Dazu müssen die aufgrund der bisherigen Werte von den Beihilfestellen im Jahr 2015 ermittelten Zahlbeträge an die Rentenversicherungsträger bei Pflegebetätigung in den alten Ländern mit dem Faktor **1,024679618** und in den neuen Ländern mit dem Faktor **1,043476632** multipliziert werden. Diese Faktoren spiegeln die Änderung der Bezugsgrößen und des Rentenversicherungsbeitrages wider.

Die Aufteilung der Rentenversicherungsbeiträge für Pflegepersonen im Jahr 2016 ist durch die Deutsche Rentenversicherung Bund wie folgt festgelegt worden:

- **48,845 %** an den für den Sitz der Festsetzungsstelle zuständigen Regionalträger und
- **51,155 %** an die Deutsche Rentenversicherung Bund.

Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2016 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2020 außer Kraft. Der Bezugserslass tritt mit Ablauf des 31. 12. 2015 außer Kraft.

An die  
Dienststellen der Landesverwaltung  
Region Hannover, Gemeinden, Landkreise und der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 1/2016 S. 4

### Statut der Emder Zusatzversorgungskasse für Sparkassen

Bek. d. MF v. 6. 1. 2016 — 41-105-22430 —

Statutengemäß haben die Gremien der Zusatzversorgungskasse für Sparkassen sich am 2. 7. 2015 und 8. 10. 2015 mit der Änderung des Statuts befasst.

Die Verbandsversammlung hat am 15. 12. 2015 die in der **Anlage** abgedruckte Änderung des Statuts beschlossen.

Die Änderung wurde vom MF durch Erlass vom 6. 1. 2016 genehmigt.

— Nds. MBl. Nr. 1/2016 S. 5

#### Anlage

#### **42. Änderung des Statuts der Emder Zusatzversorgungskasse für Sparkassen — Einrichtung des Niedersächsischen Sparkassen- und Giroverbandes — vom 15. Dezember 2015**

Das Statut der Emder Zusatzversorgungskasse für Sparkassen vom 1. Oktober 1994 in der Fassung der 41. Änderung vom 24. April 2015 wird wie folgt geändert:

#### § 1

#### Änderung des Statuts

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Soweit das Vermögen der Kasse zur Befriedigung der Verbindlichkeiten nicht ausreicht, sind die Mitglieder dem Niedersächsischen Sparkassen- und Giroverband als Träger der Kasse jährlich im Verhältnis der Barwerte der Anwartschaften und Ansprüche ihrer begründeten Versicherungsverhältnisse zur Gesamtsumme der Barwerte der Anwartschaften und Ansprüche aus allen begründeten Versicherungsverhältnissen, berechnet auf den vorangehenden Bilanzstichtag, zum Ausgleich verpflichtet.“

b) Es wird folgender Satz 6 angefügt:

„Soweit das im Abrechnungsverband der Freiwilligen Versicherung gebildete Vermögen der Kasse zur Befriedigung der Verbindlichkeiten dieses Abrechnungsverbandes nicht ausreicht und soweit die Verbindlichkeiten nicht durch eine Leistungskürzung (§ 59 Abs. 2 Satz 2) reduziert werden können, sind die Mitglieder dieses Abrechnungsverbandes dem Niedersächsischen Sparkassen- und Giroverband jährlich im Verhältnis der Barwerte der Anwartschaften und Ansprüche ihrer begründeten freiwilligen Versicherungsverhältnisse zur Gesamtsumme der Barwerte der Anwartschaften und Ansprüche aus allen begründeten freiwilligen Versicherungsverhältnissen, berechnet auf den vorangehenden Bilanzstichtag, zum Ausgleich verpflichtet.“

2. In § 5 Abs. 7 Buchst. b werden hinter den Worten „des Lageberichtes“ die Worte „in Form eines Jahresberichtes“ angefügt.

3. In § 13 Abs. 3 Satz 1 Buchst. e wird der „Punkt“ durch ein „Komma“ ersetzt und folgender Buchstabe f angefügt:

„f) unverzüglich Veränderungen bei den in oder aufgrund des § 3 für die Begründung der Mitgliedschaft aufgestellten Voraussetzungen, wie Umfirmierungen, Änderungen der Rechtsform, Verlegungen des juristischen Sitzes, die Auflösung oder Überführung in eine andere juristische Person, Veränderungen in den Gesellschafter- bzw. Beteiligungsstrukturen und den Wegfall aller versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisse mitzuteilen.“

4. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Kündigung durch die Kasse ist zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Frist von sechs Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig, wenn die in oder aufgrund des § 3 für die Mitgliedschaft aufgestellten Voraussetzungen aus anderen als den in Abs. 1 Buchst. a) und b) niedergelegten

Gründen ganz oder teilweise weggefallen sind oder wenn ein Mitglied

- a) einen Teil seiner Pflichtversicherten bei paralleler Aufgabenausgliederung entlassen oder auf einen Arbeitgeber übertragen hat, der nicht Mitglied der Kasse ist oder
- b) keine Zusatzversorgungspflichtigen Arbeitnehmer mehr beschäftigt oder
- c) trotz Aufforderung und Fristsetzung durch die Kasse seiner Verpflichtung nicht nachkommt, sämtliche der Versicherungspflicht unterliegenden Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer bei der Kasse anzumelden.<sup>2</sup>Die Kündigung ist nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung (§ 7 Abs. 8 Buchst. i) durch die Geschäftsleitung vorzunehmen.<sup>3</sup>Eine Kündigung aus den in Buchst. a) niedergelegten Gründen kann durch die ZVK-Sparkassen unterbleiben, wenn sich das Mitglied verpflichtet, einen Ausgleichsbetrag entsprechend § 15 Abs. 6 zu zahlen.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz.
- bb) Satz 2 und Satz 3 werden gestrichen.

5. § 15 erhält folgende Fassung:

#### „§ 15

##### Ausgleichsbeträge

(1)<sup>1</sup>Das ausgeschiedene Mitglied hat an die Kasse zur Absicherung von Risiken in der weiteren Vertragsführung für Anwartschaften und Ansprüche in den Abrechnungsverbänden der Pflicht- und Freiwilligen Versicherung und für Ansprüche im Abrechnungsverband des zum 31. Dezember 2002 geschlossenen Betriebsrentenbestands jeweils einen Ausgleichsbetrag in Höhe des Barwerts der im Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft auf ihr lastenden Verpflichtungen zu zahlen.<sup>2</sup>Für die Ermittlung des Barwertes sind zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft zu berücksichtigen:

- a) Ansprüche von Betriebsrentenberechtigten und künftige Ansprüche von deren Hinterbliebenen
- b) Versorgungspunkte aus unverfallbaren Anwartschaften einschließlich der Anwartschaften und Ansprüche aus den Übergangsvorschriften der §§ 69 bis 74 zur Ablösung des bis zum 31. Dezember 2001 maßgebenden Leistungsrechts, den Übergangsregelungen des § 78 sowie ruhender Ansprüche, soweit nicht § 55 Abs. 5 in der am 31. Dezember 2001 maßgebenden Fassung des Statuts zur Anwendung kommt.<sup>3</sup>Bei der Bewertung der Verpflichtungen nach Satz 1 sind die bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens erworbenen Ansprüche und Anwartschaften aus allen früheren Pflichtversicherungsverhältnissen zu berücksichtigen, soweit es sich hierbei nicht um Ansprüche und Anwartschaften handelt, die bereits Grundlage einer früheren Ausgleichsbetragszahlung an die Kasse waren.<sup>4</sup>Bei Ansprüchen und Anwartschaften aus den §§ 69 bis 74 steht der Barwert unter dem Vorbehalt einer Neuberechnung infolge einer geänderten Bewertung der zu berücksichtigenden Ansprüche und Anwartschaften durch höchstrichterliche Rechtsprechung und hierauf beruhender tarifvertraglicher Änderungen.

(2)<sup>1</sup>Der Ausgleichsbetrag nach Abs. 1 ist nach versicherungsmathematischen Grundsätzen vom Verantwortlichen Aktuar der Kasse zu ermitteln.<sup>2</sup>Die dafür maßgeblichen Berechnungsparameter sind der Rechnungszins und die biometrischen Rechnungsgrundlagen.<sup>3</sup>Als Rechnungszins ist eine Verzinsung in Höhe des in § 2 Abs. 1 der Deckungsrückstellungsverordnung festgelegten Zinssatzes, erhöht um 66 v. H., zugrunde zu legen.<sup>4</sup>Als biometrische Rechnungsgrundlagen sind die Richttafeln 2005 G von Klaus Heubeck in einer vom Verantwortlichen Aktuar auf die kassenindividuellen Verhältnisse angepassten Form zu verwenden.<sup>5</sup>Die jährliche Anpassung der Betriebsrenten gemäß § 37 wird im Rahmen der Barwertermittlung berücksichtigt.<sup>6</sup>Zusätzlich werden Verwaltungskosten in Höhe von 2 v. H. des Ausgleichsbetrags erhoben.<sup>7</sup>Auf Vorschlag des Verantwortlichen Actuars können durch den Kassen-

ausschuss auf der Grundlage des § 6 Abs. 9 Buchst. b) weitere Berechnungsparameter sowie Einzelheiten zur Berechnungsmethode beschlossen und in Durchführungsvorschriften zu § 15 aufgenommen werden; diese sind den Mitgliedern als Anhang zum Statut bekannt zu machen.

(3)<sup>1</sup>Für den Abrechnungsverband Pflichtversicherung reduziert sich der Ausgleichsbetrag für die dem ausgeschiedenen Mitglied zuzuordnenden Verpflichtungen um den mitgliedsbezogenen Anteil am kollektiv angesammelten und nicht ausgeschiedenen Mitgliedern zurechenbaren Vermögen des Abrechnungsverbandes Pflichtversicherung.<sup>2</sup>Der mitgliedsbezogene Anteil wird ermittelt, indem der bilanzielle Barwert der Verpflichtungen des Mitglieds ins Verhältnis zum bilanziellen Barwert aller Verpflichtungen des Abrechnungsverbands gesetzt wird, wobei verfallbare Anwartschaften beitragsfrei Versicherter und Anwartschaften und Ansprüche, die Mitgliedern zurechenbar sind, die bereits mit Zahlung eines Ausgleichsbetrags ausgeschieden sind, nicht berücksichtigt werden.<sup>3</sup>Abs. 2 Satz 7 gilt entsprechend.<sup>4</sup>Maßgeblich für die Ermittlung der bilanziellen Barwerte sind der testierte und festgestellte Jahresabschluss zum Zeitpunkt des Ausscheidens bzw. die diesem Abschluss zugrunde liegenden Bewertungsannahmen.<sup>5</sup>Übersteigt der ermittelte mitgliedsbezogene Anteil am Kassenvermögen den Ausgleichsbetrag zuzüglich der darauf nach Abs. 2 Satz 6 erhobenen Verwaltungskostenpauschale, ist vom Mitglied kein finanzieller Ausgleich zu erbringen; Rückzahlungsansprüche gegen die Kasse bestehen insoweit nicht.

(4)<sup>1</sup>Ist das ausgeschiedene Mitglied durch eine Ausgliederung ganz oder teilweise aus einem anderen Mitglied hervorgegangen, sind ihm auch Ansprüche und Anwartschaften aufgrund früherer Pflichtversicherungen über das ausgliedernde Mitglied zuzurechnen.<sup>2</sup>Kann nicht festgestellt werden, welche der bei dem ausgliedernden Mitglied entstandenen Ansprüche und Anwartschaften dem ausgegliederten Bereich zuzuordnen sind, werden diese dem durch Ausgliederung entstandenen Mitglied in dem Verhältnis zugerechnet, das dem Verhältnis der Zahl der ausgegliederten Beschäftigten zur Gesamtzahl der Beschäftigten entspricht, die am Tag vor der Ausgliederung über das ausgliedernde Mitglied pflichtversichert waren.<sup>3</sup>Für die Höhe der Ansprüche und Anwartschaften nach Satz 2 kann die Kasse Durchschnittsbeträge errechnen.<sup>4</sup>Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn ein Mitglied Pflichtversicherte von einem anderen Mitglied im Wege der Ausgliederung übernommen hat.

(5)<sup>1</sup>Werden Pflichtversicherungen der Beschäftigten des ausgeschiedenen Mitglieds, die in den 36 Monaten vor dem Ausscheiden durchgehend oder zeitweise bestanden haben, spätestens drei Monate nach ihrer Beendigung über ein anderes Mitglied oder mehrere andere Mitglieder, auf das oder auf die die Aufgaben des früheren Mitglieds übergegangen sind, fortgesetzt, bleiben die Anwartschaften aus diesen Pflichtversicherungen bei der Bestimmung des Ausgleichsbetrags nach Abs. 2 als auch bei der Bestimmung des mitgliedsbezogenen Anteils am Vermögen nach Abs. 3 unberücksichtigt.

(6)<sup>1</sup>In den Fällen des § 14 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a ist die Kasse berechtigt, einen Ausgleichsbetrag für die ausgeschiedenen Pflichtversicherten sowie einen anteiligen Ausgleichsbetrag für die den ausgeschiedenen Pflichtversicherten zurechenbaren Anwartschaften und Ansprüche aufgrund früherer Pflichtversicherungen zu fordern.<sup>2</sup>Kann nicht festgestellt werden, welche Anwartschaften und Ansprüche für die Berechnung des anteiligen Ausgleichsbetrags zugrunde zu legen sind, gilt Abs. 4 Satz 2 und 3 entsprechend.

(7)<sup>1</sup>Für den Abrechnungsverband des zum 31. Dezember 2002 geschlossenen Betriebsrentenbestandes gelten die Ausführungen in Abs. 3 entsprechend.<sup>2</sup>In Bezug auf Abs. 3 S. 2 erfolgt die Ermittlung des mitgliedsbezogenen Anteils am kollektiv angesammelten und nicht ausgeschiedenen Mitgliedern zurechenbaren Vermögen des Abrechnungsverbandes, indem die Summe der Zusatzversorgungspflichtigen Entgelte des Mitglieds ins Verhältnis zur Summe der Zusatzversorgungspflichtigen Entgelte aller Mitglieder dieses Abrechnungsverbandes gesetzt wird.<sup>3</sup>Das ausgeschiedene Mitglied hat

mindestens einen finanziellen Ausgleich in Höhe des anteiligen Fehlbetrags des Abrechnungsverbandes zu zahlen, wobei der mitgliedsbezogene Anteil am gesamten Fehlbetrag des Abrechnungsverbandes bestimmt ist durch das Verhältnis der Summe der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte des Mitglieds zur Summe der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte aller Mitglieder dieses Abrechnungsverbandes. <sup>4</sup>Das aufgrund von Einmalzahlungen von Mitgliedern infolge der Ablösung der Rentenumlagen und Sanierungsgelder gebildete Kassenvermögen bleibt bei der Bestimmung des mitgliedsbezogenen Anteils am Vermögen nach Satz 2 sowie bei der Bestimmung des anteiligen Fehlbetrags nach Satz 3 jeweils außer Ansatz.

(8) Für den Abrechnungsverband der Freiwilligen Versicherung ist für Risiken in der weiteren Vertragsführung für Anwartschaften und Ansprüche für von seinen Beschäftigten begründete freiwillige Versicherungsverhältnisse ein Ausgleichsbetrag in Höhe von 10 v. H. des diesen Beschäftigten zuzuordnenden bilanziellen Barwertes zu zahlen.

(9) <sup>1</sup>Der vom Mitglied infolge des Ausscheidens zu erbringende finanzielle Ausgleich ist mit dem Rechnungszins nach Abs. 2 Satz 3 bezogen auf den Ausscheidestichtag bestimmt. <sup>2</sup>Für den Zeitraum vom Tag des Ausscheidens bis zum Ende des Folgemonats nach Erstellung des versicherungsmathematischen Gutachtens zur Feststellung des zu erbringenden finanziellen Ausgleichs ist dieser Betrag mit dem gleichen Rechnungszins aufzuzinsen. <sup>3</sup>Die Ausgleichsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung zu zahlen. <sup>4</sup>Der § 65 Satz 3 gilt entsprechend. <sup>5</sup>Die Kasse kann die Zahlung unter Berechnung von Zinsen stunden. <sup>6</sup>Für die Berechnung der Stundungszinsen gilt § 65 Satz 3 entsprechend. <sup>7</sup>Die Kasse kann für die Zeitdauer der Stundung eine Sicherungsleistung z. B. in Form einer Bürgschaftserklärung verlangen.

(10) Die Kosten für die versicherungsmathematischen Berechnungen nach den Absätzen 1 bis 7 sind vollständig vom ausgeschiedenen Mitglied zu tragen. Absatz 9 Satz 3 gilt entsprechend.“

## § 2

### Inkrafttreten

Diese Statutenänderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

## G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

### Übertragung von Aufgaben nach § 10 Abs. 3 Satz 1 ZustVO-Verkehr

**Bek. d. MW v. 21. 12. 2015 — 43-30101/0760/0050 —**

Aufgrund des § 7 Satz 1 NVOZustG wird bekannt gemacht: Das MW hat am 21. 12. 2015 mit Wirkung vom 1. 2. 2016 die Aufgaben nach § 10 Abs. 3 Satz 1 ZustVO-Verkehr von der Samtgemeinde Artland, der Samtgemeinde Bersenbrück, der Stadt Bramsche, der Stadt Georgsmarienhütte, der Stadt Melle und der Gemeinde Wallenhorst auf den Landkreis Osnabrück übertragen.

— Nds. MBL Nr. 1/2016 S. 7

## Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig

### Anerkennung der „Familienstiftung VOGT“

**Bek. d. ArL Braunschweig v. 21. 12. 2015  
— 2.11741/40-312 —**

Mit Schreiben vom 3. 12. 2015 hat das ArL Braunschweig als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 2. 12. 2015 und der diesem beige-

fügten Stiftungssatzung die „Familienstiftung VOGT“ mit Sitz in Bad Gandersheim gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung sind die Förderung und/oder Initiierung gemeinnütziger Projekte und Tätigkeiten, die in der Region Südniedersachsen in den Bereichen Wissenschaft und Technik, Jugend- und Altenhilfe, kulturelle Zwecke, Erziehung, Naturschutz und Landschaftspflege, der freien Wohlfahrtspflege, der Hilfe für politisch, rassisch oder religiös Verfolgte, der Rettung aus Lebensgefahr, des Katastrophen- und Zivilschutzes, des Tierschutzes, der Entwicklungshilfe, des Schutzes von Ehe und Familie, der Kriminalprävention durchgeführt werden. Im Einzelfall können Zwecke auch außerhalb der Region Südniedersachsen national und/oder international verwirklicht werden.

Die Stiftung kann wie folgt angeschrieben werden:

Familienstiftung VOGT  
Falkenweg 1  
37581 Bad Gandersheim.

— Nds. MBL Nr. 1/2016 S. 7

## Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems

### Anerkennung der „Ruth Schmidt Stockhausen – Stiftung“

**Bek. d. ArL Weser-Ems v. 16. 12. 2015  
— 2.06-11741-02 (038) —**

Mit Schreiben vom 14. 12. 2015 hat das ArL Weser-Ems als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG unter Zugrundelegung des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 10. 12. 2015 die „Ruth Schmidt Stockhausen – Stiftung“ mit Sitz in der Gemeinde Dornum gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung sind die Förderung der Kunst und Kultur. Dies geschieht primär durch die Bewahrung, Pflege, Aufarbeitung und Verbreitung des künstlerischen Werkes von Ruth Schmidt Stockhausen sowie sekundär durch die Kunstförderung in den Bereichen bildende Kunst (insbesondere der freien Malerei, Graphik und Plastik), Literatur (insbesondere der Poesie) und Musik (insbesondere der Kammermusik) sowie an der Schnittstelle zwischen Kunst und Wissenschaft.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Ruth Schmidt Stockhausen – Stiftung  
c/o Herrn Prof. Dr. Klaus Hentschel  
Zeppelinstraße 124  
70193 Stuttgart.

— Nds. MBL Nr. 1/2016 S. 7

### Anerkennung der „Stiftung IHR – Ingrid und Hanjō Rick“

**Bek. d. ArL Weser-Ems v. 16. 12. 2015  
— 2.06-11741-04 (048) —**

Mit Schreiben vom 15. 12. 2015 hat das ArL Weser-Ems als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG unter Zugrundelegung des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 10. 12. 2015 die „Stiftung IHR – Ingrid und Hanjō Rick“ mit Sitz in der Stadt Cloppenburg gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung sind die Förderung der Jugendhilfe, die Förderung der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe, die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege, ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten, die

Förderung des Schutzes von Ehe und Familie und die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke. Des Weiteren verfolgt die Stiftung mildtätige Zwecke, indem sie Personen selbstlos unterstützt, bei denen die Voraussetzungen des § 53 AO vorliegen.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Stiftung IHR – Ingrid und Hanjō Rick  
c/o Herrn Hanjō Rick  
Dechant-Hackmann-Straße 7 a  
49661 Cloppenburg.

— Nds. MBL Nr. 1/2016 S. 7

### **Anerkennung der „Ketteler-Cardijn-Stiftung-Osnabrück“**

**Bek. d. ArL Weser-Ems v. 16. 12. 2015**  
— 2.06-11741-16 (079) —

Mit Schreiben vom 16. 12. 2015 hat das ArL Weser-Ems als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG unter Zugrundelegung des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 9. 12. 2015 die „Ketteler-Cardijn-Stiftung-Osnabrück“ mit Sitz in der Stadt Osnabrück gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung sind die Förderung der Jugendhilfe, die Förderung der Erziehung und die Förderung der Volks- und Berufsbildung. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung und Zuwendung von Mitteln für die „Christliche Arbeiterjugend (CAJ)“ zur Verwirklichung der gemeinnützigen Zwecke und für die „Katholische Arbeitnehmer-Bewegung (KAB)“ zur Verwirklichung der gemeinnützigen Zwecke.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Ketteler-Cardijn-Stiftung-Osnabrück  
c/o A + W Sozialwerk der KAB/CAJ e. V.  
Püttkesberge 13  
49751 Sögel.

— Nds. MBL Nr. 1/2016 S. 8

### **Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie**

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Helmstedter Revier GmbH)**

**Bek. d. LBEG v. 23. 11. 2015**  
— L1.2/L67101/03-01/2015-0002 —

Die Firma Helmstedter Revier GmbH, Schöninger Straße 2–3, 38350 Helmstedt, plant das Projekt „Erstaufforstung einer Fläche im Bereich der Westböschung Alversdorf“. Das Vorhaben befindet sich an der Westflanke des ehemaligen Tagebaus Alversdorf/Viktoria und hat eine Größe von ca. 20,7 Hektar.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 17.1.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass eine

Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 1/2016 S. 8

### **Feststellung gemäß § 3 a UVPG (ExxonMobil Production Deutschland GmbH)**

**Bek. d. LBEG v. 24. 11. 2015**  
— L1.4/L67007/03-08 02/2015-0012 —

Die ExxonMobil Production Deutschland GmbH (EMPG) plant in der Gemeinde Brockel im Landkreis Rotenburg (Wümme) den Neubau einer Anlage zur Behandlung von Reststoffen, die bei Reinigungs- und Wartungsarbeiten aus der Erdgasproduktion im Elbe-Weser-Raum anfallen. Die Anlage soll auf dem vorhandenen Betriebsplatz der EMPG in Söhlingen errichtet und betrieben werden.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. den Nummern 8.7.2.1 und 9.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 1/2016 S. 8

### **Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr**

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG;  
Neubau eines Kabel- und Verstärkerhauses  
der Autobahnmeisterei Seesen an der Bundesautobahn 7**

**Bek. d. NLStBV v. 29. 12. 2015**  
— 3327.31027-09/15-A 7 AM Seesen —

Der Geschäftsbereich Gandersheim der NLStBV hat den Neubau eines Kabel- und Verstärkerhauses der Autobahnmeisterei Seesen an der Bundesautobahn 7 gemäß § 17 FStrG i. V. m. § 74 Abs. 7 VwVfG beim Dezernat 33 des Zentralen Geschäftsbereiches der NLStBV beantragt.

Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. § 3 e UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. 11. 2015 (BGBl. I S. 2053), durch eine allgemeine Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung anhand der entscheidungserheblichen Unterlagen und Daten hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBL Nr. 1/2016 S. 8



**Niedersächsischer Landesbetrieb  
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

**Verordnung  
über das Verzeichnis der Gewässer zweiter Ordnung  
im Gebiet des Unterhaltungsverbandes Nr. 15 Aue**

**Vom 15. 12. 2015**

Aufgrund des § 39 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. 11. 2015 (Nds. GVBl. S. 307), i. V. m. § 1 Nr. 3 ZustVO-Wasser vom 10. 3. 2011 (Nds. GVBl. S. 70), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. 10. 2014 (Nds. GVBl. S. 307), wird verordnet:

Artikel 1

Verordnung

über das Verzeichnis der Gewässer zweiter Ordnung  
im Gebiet des Unterhaltungsverbandes Nr. 15 Aue

Für die Gewässer zweiter Ordnung im Gebiet des Unterhaltungsverbandes Aue (Nr. 15 der Anlage 4 Abschn. I zu den §§ 63 und 64 NWG) wird das als **Anlage 1** abgedruckte Verzeichnis aufgestellt. Die als **Anlage 2** abgedruckte Karte ist beim Unterhaltungsverband Aue, Meyerstraße 3, 27404 Zeven, und beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Stade, Harsefelder Straße 2, 21680 Stade, einzusehen.

Artikel 2

Änderung der Verordnung

über das Verzeichnis der Gewässer zweiter Ordnung  
im Gebiet des Unterhaltungsverbandes Nr. 15

Die Verordnung über das Verzeichnis der Gewässer zweiter Ordnung im Gebiet des Unterhaltungsverbandes Nr. 15 vom 14. 12. 2011 (Nds. MBL 2012 S. 14) wird aufgehoben.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. MBL. in Kraft.

Stade, den 15. 12. 2015

**Niedersächsischer Landesbetrieb  
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

Dr. Ochmann

— Nds. MBL Nr. 1/2016 S. 9

**Anlage 1**

**Unterhaltungsverband Nr. 15 Aue**

Nr.	Name	Lage Landkreis	Anfangs- und Endpunkt des Gewässers				
			von Ostwert	Nordwert		bis Ostwert	Nordwert
1	2	3	4				
1	Ahlerstedter Mühlengraben	Stade	Holzhäuser Straße 32530696	5917485		Nr. 4 Brakengraben 32529300	5917975
2	Apenser Hauptgraben	Stade	Wirtschaftsweg Apensen-Wildes Moor 32538828	5920751		Nr. 19 Steinbeck 32536745	5920369
3	Aue	Stade	Straße von Ahlerstedt nach Ahrensmoor 32532152	5916655		Nordkante der Marschdamm- brücke in Horneburg 33539196	5929428
4	Brakengraben	Stade	Durchlass unter Landesstraße 124 32530728	5918910		Nr. 3 Aue unmittelbar unterhalb der Brücke mit Sohlabsturz Nr. 3 32528576	5917333

Nr.	Name	Lage Landkreis	Anfangs- und Endpunkt des Gewässers			
			von Ostwert	Nordwert	bis Ostwert	Nordwert
1	2	3	4			
5	Bokeler Graben	Stade	0,260 km nördlich der Landesstraße 127		Nr. 3 Aue	
			32529694	5914133	32530031	5915375
6	Doosthofgraben	Stade	Einmündung eines Nebengrabens aus dem Fliegenkamp		Nr. 3 Aue	
			32526275	591239	32529031	5921213
7	Griemsbach	Stade	396 m oberhalb der Kreisstraße 53 in Griemshorst		Nr. 19 Steinbeck	
			32534728	5919628	32536569	5920717
8	Hollenbeeke	Stade	20 m südlich der Landesstraße 124 in Hollenbeck		Nr. 3 Aue	
			32530992	5920986	32529604	5922095
9	Hummelbeek	Stade	Hummelbeekweg		Nr. 3 Aue	
			32537826	5926100	32536992	5927234
10	Issendorfer Graben	Stade	Landesstraße 123 in Issendorf		Nr. 3 Aue	
			32534154	5926220	32534826	5925373
11	Jithofgraben	Stade	Kreisstraße 64		Nr. 3 Aue	
			32528826	5922113	32529572	5922079
12	Kakerbecker Bach	Stade	Kreisstraße 55		Nr. 3 Aue	
			32529309	5919487	32527777	5919522
13	Lahmsbeck	Stade	Kreisstraße 37		Nr. 3 Aue	
			32538166	5926796	32537673	5927599
14	Ottendorfer Abzugsgaben	Stade	Straße Kronskamp		Nr. 3 Aue	
			32527164	5915601	32527461	5916896
15	Rehrfeldgraben	Stade	Straße Schöttelkamp		Nr. 3 Aue	
			32531601	5924550	32532168	5923542
16	Rellerbach	Stade	Grabenknick 800 m oberhalb der Bahnlinie auf Höhe Gymnasium		Nr. 3 Aue	
			32532964	5921612	32533129	5923534
17	Riesbrockgraben	Stade	Kreuzung mit der Landesstraße 124 in Hollenbeck		Nr. 8 Hollenbeeke	
			32531329	5921208	32530727	5921165
18	Sandergraben	Stade	Straße „Im Sande“		Nr. 3 Aue	
			32534312	5923877	32533953	5924394
19	Steinbeck	Stade	Landesstraße 127 zwischen Revenahe und Ahrenswohlde		Nr. 3 Aue	
			32536027	5918272	32534955	5925417
20	Tiefenbach	Stade	Horneburger Weg bei Lusthoop		Nr. 3 Aue	
			32531046	5926092	32530966	5923215
21	Weißfelder Graben	Stade	Feldweg 450 m oberhalb der Bahnstrecke Harsefeld—Buchholz		Nr. 19 Steinbeck	
			32535913	5920823	32536511	5920998
22	Wohlerster Bach	Stade	Kreisstraße 47 von Wohlerst nach Reith		Nr. 3 Aue	
			32526358	5919221	32527673	5919062

**Die Anlage 2 ist auf den Seiten 12/13  
dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.**

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig****Öffentliche Bekanntmachung  
einer Genehmigung nach dem BImSchG  
(EMR Northeim UG & Co. KG)****Bek. d. GAA Braunschweig v. 18. 11. 2015  
— BS 15-093 —**

Gemäß § 21 a der 9. BImSchV vom 29. 5. 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. 4. 2015 (BGBl. I S. 670), wird die Entscheidung über den Antrag der Firma EMR Northeim UG & Co. KG, Auestraße 7, 37154 Northeim, hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der vollständige Bescheid und seine Begründung können in der Zeit

**vom 14. 1. bis zum 27. 1. 2016**

in den folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig,  
Ludwig-Winter-Straße 2,  
38120 Braunschweig,  
Einsichtsmöglichkeit:  
montags bis donnerstags von 8.00 bis 15.30 Uhr,  
freitags und  
an Tagen vor Feiertagen von 8.00 bis 14.30 Uhr;
- Rathaus der Stadt Northeim,  
Stadtplanung und Bauaufsicht,  
Scharnhorstplatz 1,  
37154 Northeim,  
Einsichtsmöglichkeit:  
montags bis donnerstags von 7.30 bis 16.00 Uhr,  
freitags von 7.30 bis 13.00 Uhr.

Diese Bek. und die Genehmigung sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Braunschweig — Göttingen“ einsehbar.

— Nds. MBL Nr. 1/2016 S. 11

**Anlage****Tenor**

1. Der Firma EMR Northeim UG & Co. KG, Auestraße 7, 37154 Northeim, wurde gemäß §§ 4 und 10 BImSchG, in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. 5. 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. 8. 2015 (BGBl. I S. 1474), in Verbindung mit Nr. 8.11.2.3 GE der Anlage 1 der 4. BImSchV vom 2. 5. 2013 (BGBl. I S. 973), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. 4. 2015 (BGBl. I S. 670), am 9. 11. 2015 die Genehmigung zur Änderung der folgenden Anlage erteilt:

**Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, soweit diese für die Verbrennung oder Mitverbrennung vorbehandelt werden, mit einer Durchsatzkapazität von 50 Tonnen oder mehr je Tag.**

Standort: 37154 Northeim, Auestraße 7  
Gemarkung: Northeim  
Flur: 23  
Flurstück: 110/6.

Die Genehmigung umfasst

- die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Behandlung von Holz mit einer Kapazität von 80 t/d (Anlage nach Nr. 8.11.2.3 GE der 4. BImSchV),
  - die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Lagerung von Holz mit einer Kapazität von 1 550 t (Anlage nach Nr. 8.12.2 V der 4. BImSchV),
  - die Errichtung einer neuen Halle (24,40 m x 8,15 m) zur Lagerung von Rindenmulch,
  - die Umnutzung des vorhandenen Betriebsgebäudes,
  - die Aufstellung und den Betrieb von Radlader, Holzzerkleinerer (Großschredder), mobile und stationäre Siebanlage.
2. Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung die nach der NBauO, in der Fassung vom 3. 4. 2012 (Nds. GVBl. S. 46), erforderliche Baugenehmigung ein.

3. Ein Betrieb der Anlage ohne die geplante Lagerhalle am südöstlichen Rand des Betriebsgrundstücks (24,40 m x 8,15 m) ist nicht zulässig.

4. Für die Anlage werden folgende Abfallschlüssel zugelassen (Input):

AVV-Nr.	Bezeichnung
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe
03 01 01	Rinden- und Korkabfälle
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 030104* fallen
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle
15 01 03	Verpackungen aus Holz
17 02 01	Holz
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 200137* fällt
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle (Garten- und Grünabfälle)

5. Die in der Anlage behandelten Althölzer sind ausschließlich als Abfall einzustufen.

6. Bedingung

Die Genehmigung steht unter der Bedingung, dass die EMR Northeim UG & Co. KG, Auestraße 7, 37154 Northeim, gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG gegenüber dem Land Niedersachsen, vertreten durch das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Göttingen, eine Sicherheit in Höhe von

**€ 30 000,00****(in Worten: dreißigtausend Euro)**

leistet.

Die Sicherheitsleistung ist spätestens bis zur Inbetriebnahme zu erbringen bzw. nachzuweisen.

7. Die Sicherheitsleistung ist in Form einer unbedingten, unbefristeten, unwiderruflichen und selbstschuldnerischen Bürgschaft auf erstes Anfordern einer deutschen Bank oder Sparkasse zu erbringen. Alternativ zu „selbstschuldnerisch“ ist der Verzicht auf die Vorausklage möglich. Die Bürgschaftsurkunde ist beim Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Göttingen zu hinterlegen.

Nachforderungen zur Sicherheitsleistung bleiben vorbehalten.

8. Hinweise

8.1 Wird die oben festgelegte Sicherheitsleistung nicht erbracht, ist der Betrieb der Anlage ungenehmigt, was die Stilllegung der Anlage (§ 20 Abs. 2 BImSchG), aber auch strafrechtliche Konsequenzen (§ 327 Abs. 2 StGB) nach sich ziehen kann.

8.2 Ein Betreiberwechsel ist dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Göttingen vor Betriebsübergang schriftlich anzuzeigen.

8.3 Im Fall eines Wechsels des Betreibers der Anlage hat der nachfolgende Anlagenbetreiber vor Betriebsübergang Sicherheit in gleicher Höhe zu leisten. Ohne Erbringung der Sicherheitsleistung darf die Anlage nicht betrieben werden. Hat sich die Höhe der Sicherheitsleistung durch spätere behördliche Entscheidungen gegenüber dem vorangegangenen Anlagenbetreiber geändert, ist dies auch gegenüber dem neuen Anlagenbetreiber verbindlich.

8.4 Die Sicherheitsleistung des bisherigen Betreibers wird erst zurückgewährt, nachdem der neue Betreiber die festgesetzte Sicherheit geleistet hat.

9. Die Kosten des Verfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

II. Der Bescheid ist mit Auflagen und Nebenbestimmungen verbunden.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig, einzulegen.





Niedersächsischer Landesbetrieb für  
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

# Anlage 2

## Karte zum Gewässerverzeichnis des UHV Nr. 15 Aue



— UHV 15 Gewässer

□ UHV 15 Grenze

[123]: Nr. laut Gewässerverzeichnis

1:65.000

TK 100

Aufgestellt:  
Dr. Ochmann, Silke  
Geschäftsbereich 3.2  
Stade, 10.12.2015



Quelle : Auszug aus den Geobasisdaten der  
Niedersächsischen Vermessungs-  
und Katasterverwaltung



Niedersachsen

**Öffentliche Bekanntmachung  
eines Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG  
(Jobachem GmbH, Dassel)**

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 7. 12. 2015  
— BS 15-164 —**

Die Firma Jobachem GmbH, Am Burgberg 13, 37586 Dassel, hat mit Antrag vom 2. 10. 2015 die Erteilung einer Änderungs-genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG i. d. F. vom 17. 5. 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. 8. 2015 (BGBl. I S. 1474), für die Erhöhung der Lagerkapazität für Gefahrstoffe beantragt.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Erhöhung der Lagerkapazität der bereits bestehenden Anlage zur Lagerung von Gefahrstoffen. Die zulässige Menge der gelagerten sehr giftigen bzw. giftigen Stoffe oder Gemische soll von derzeit 80 t auf < 200 t erhöht werden. Die Lagerung wird in einer neuen Lagerhalle sowie in zwei vorhandenen Tankcontainern des vorhandenen Außenlagers erfolgen.

Das Gefahrstofflager ist gemäß Nummer 9.3.2 (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV vom 2. 5. 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. 4. 2015 (BGBl. I S. 670), genehmigungsbedürftig. Das Genehmigungsverfahren wird abweichend von der Einstufung der 4. BImSchV in Anwendung der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. 7. 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (ABl. EU Nr. L 197 S. 1) — Seveso-III-Richtlinie — mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Genehmigungsbehörde ist das GAA Braunschweig.

Gemäß § 3 c UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. 11. 2015 (BGBl. I S. 2053), i. V. m. Nummer 9.3.3 der Anlage 1 UVPG ist im Genehmigungsverfahren eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Das geänderte Gefahrstofflager soll im zweiten Quartal 2016 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag einschließlich der dazu eingereichten Unterlagen (Zeichnungen, Erläuterungen usw.) kann

**vom 20. 1. bis zum 19. 2. 2016**

in den folgenden Stellen zu den jeweils angegebenen Zeiten eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig,  
Ludwig-Winter-Straße 2,  
38120 Braunschweig,  
Einsichtsmöglichkeit:  
montags bis donnerstags von                    8.00 bis 15.30 Uhr,  
freitags und an Tagen  
vor Feiertagen von                                8.00 bis 14.30 Uhr;
- Stadt Dassel,  
Bauverwaltung,  
Zimmer 25,  
Südstraße 1,  
37586 Dassel,  
Einsichtsmöglichkeit:  
montags bis freitags von                        8.00 Uhr bis 13.00 Uhr,  
montags und dienstags von                    14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,  
donnerstags von                                    14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Diese Bek. und die Antragsunterlagen sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Braunschweig — Göttingen“ einsehbar.

Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis zum **4. 3. 2016**) schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV i. d. F. vom 29. 5. 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. 4. 2015 (BGBl. I S. 670), sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich betreffen, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt bleiben können, wenn die Unterzeichnenden ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nicht leserlich angegeben haben.

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf:

**Donnerstag, den 7. 4. 2016, 10.00 Uhr,  
Rathaus der Stadt Dassel,  
Großer Sitzungssaal,  
Südstraße 1,  
37586 Dassel.**

Die Durchführung des Erörterungstermins liegt im Ermessen der Genehmigungsbehörde.

Bei Bedarf wird die Erörterung jeweils am darauffolgenden Werktag (ohne Samstag) zur gleichen Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt.

Formgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

— Nds. MBL Nr. 1/2016 S. 14

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(H. C. Starck GmbH, Goslar)**

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 21. 12. 2015 — BS 15-162 —**

Die H. C. Starck GmbH, Im Schleeke 78—91, 38642 Goslar, hat mit Schreiben vom 16. 11. 2015 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchG i. d. F. vom 17. 5. 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. 8. 2015 (BGBl. I S. 1474), für die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.2.3.2 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. 11. 2015 (BGBl. I S. 2053), durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBL Nr. 1/2016 S. 14

**Genehmigungsverfahren gemäß § 10 GenTG  
(Helmholtz-Zentrum für Infektionsforschung GmbH,  
Braunschweig)**

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 13. 1. 2016  
— BS001086027-1188 dt-40611/0947/605 —**

Dem Helmholtz-Zentrum für Infektionsforschung GmbH, Inhoffenstraße 7, 38124 Braunschweig, ist mit Bescheid vom 11. 11. 2015 die Genehmigung gemäß § 10 i. V. m. § 9 Abs. 3

GenTG i. d. F. vom 16. 12. 1993 (BGBl. I S. 2066), zuletzt geändert durch Artikel 55 der Verordnung vom 31. 8. 2015 (BGBl. I S. 1474), zur Durchführung einer weiteren gentechnischen Arbeit der Sicherheitsstufe 3 erteilt worden. Der verfügende Teil und die Rechtsbehelfsbelehrung der Genehmigung werden in der **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügende Teil und die Rechtsbehelfsbelehrung der Genehmigung werden außerdem im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> bekannt gemacht.

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides kann in der Zeit

**vom 14. 1. bis 27. 1. 2016**

beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig, zu den folgenden Zeiten oder nach terminlicher Vereinbarung eingesehen werden:  
montags bis donnerstags von 8.00 bis 15.30 Uhr,  
freitags von 8.00 bis 14.30 Uhr.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch Dritten gegenüber als zugestellt.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Klagefrist beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig, schriftlich angefordert werden.

— Nds. MBL Nr. 1/2016 S. 14

### Anlage

#### 1. Entscheidung

Auf Ihren Antrag vom 19. 8. 2015, den Sie am 2. 10. 2015 zuletzt ergänzt haben, genehmige ich Ihnen die Durchführung der gentechnischen Arbeit

**Funktion und Regulation von globalen Regulatoren und Virulenzfaktoren aus enterohämorrhagischen Escherichia coli (z. B. STEC bzw. EHEC O157:H7) — Teil 2**, die gemäß § 7 Abs. 3 der Gentechnik-Sicherheitsverordnung (GenTStV) den Sicherheitsstufen 1 bis 3 zuzuordnen ist, unter Beachtung der Sicherheitsmaßnahmen der Stufe 3.

#### Gentechnische Anlagen

Betreiber: Helmholtz-Zentrum für Infektionsforschung GmbH  
Inhoffenstraße 7  
38124 Braunschweig

Anlagen: S3-Laborgebäude, S3-Tierhaus — Infektionseinheit, MIBI 2 (S2-Teil)

Standort: S3-Laborgebäude (Az. 40611/0947/101)  
S30.03, S30.04, S30.05, S30.06, S30.07, S30.08, S30.F2, S30.S1

S3-Tierhaus — Infektionseinheit (Az. 40611/0939/101)  
2. OG: T22.014, T22.015, T22.016, T22.018, T22.019, T22.020b, 22.021b, T22.F09

MIBI 2 (Az. 40611/0925/506) — S2-Teil  
D1.01c, D1.02, D1.06, D1.11, D1.12, D1.14, D1.16, D1.22, D1.24, D1.28, D1.31c, D1.32, D1.33, D1.34, D1.35, D1.36, D1.37, D1.38, D1.39, D1.40, D1.41, D1.42, D1.43, D1.47, D1.49a, D1.52, D1.54, D1.56, D1.58, D1.F6-F7 (Flur); D2.07, D2.08, D3.02; Mitnutzung von DK.34 und DK.12.

Dabei müssen Sie die in den Bescheiden vom 23. 10. 2009 (S3-Laborgebäude), 29. 8. 2006 (S3-Tierhaus — Infektionseinheit), 14. 3. 2013, 15. 5. 2013, 17. 7. 2013, 12. 8. 2013, 19. 5. 2014 und 30. 7. 2015 (MIBI 2) für die jeweiligen Anlagen aufgeführten Nebenbestimmungen ebenso wie die unter Nr. 3 im vorliegenden Bescheid verfügbaren Nebenbestimmungen beachten.

#### Kosten

Dieser Bescheid ergeht gemäß § 24 Abs. 3 i. V. m. Abs. 1 Satz 2 GenTG gebührenfrei.

#### 2. Antragsunterlagen\*)

#### 3. Nebenbestimmungen und Hinweise\*)

#### 4. Begründung\*)

#### 5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig, Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben.

\*) Hier nicht abgedruckt.

### Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Göttingen

#### Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Bioenergiedorf Jühnde eG)

#### Bek. d. GAA Göttingen v. 23. 12. 2015 — 15-024-01 —

Die Bioenergiedorf Jühnde eG, Koppelweg 1, 37127 Jühnde, hat mit Schreiben vom 21. 5. 2015 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung zur wesentlichen Änderung einer Biogasanlage mit Verbrennungsmotoranlage am Standort in Jühnde, Gemarkung Jühnde, Flur 14, Flurstück 10/1, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. den Nummern 1.2.2.2 und 8.4.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. a. Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 1/2016 S. 15

#### Entwurf einer immissionsschutzrechtlichen Entscheidung gemäß § 17 Abs. 1 BImSchG (DBW Advanced Fiber Technologies GmbH, Bovenden)

#### Bek. d. GAA Göttingen v. 13. 1. 2016 — GOE023294354-90 Di —

Das GAA Göttingen beabsichtigt, eine nachträgliche Anordnung gemäß § 17 BImSchG gegen die Firma DBW Advanced Fiber Technologies GmbH, Rodetal 40, 37120 Bovenden, zu erlassen.

Gegenstand der nachträglichen Anordnung ist die Anpassung der Emissionsbegrenzungen der Anlage zur Herstellung von Mineralwolle (Nummer 2.11.1 [G/E] des Anhangs 1 der 4. BImSchV) an die BVT-Schlussfolgerungen.

Der Entwurf der nachträglichen Anordnung liegt in der Zeit vom

#### 13. 1. bis 10. 2. 2016 (einschließlich)

beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Göttingen, Alva-Myrdal-Weg 1, 37085 Göttingen,

montags bis donnerstags von 9.00 bis 12.00 Uhr und  
14.00 bis 15.30 Uhr und  
freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr

öffentlich aus und kann während der vorgenannten Dienststunden eingesehen werden. Darüber hinaus ist eine weitere Einsichtnahme nach vorheriger Terminabsprache unter Tel. 0551 5070-01 möglich.

In der Zeit vom **13. 1. bis 24. 2. 2016 (einschließlich)** können Personen, deren Belange durch die nachträgliche Anordnung berührt werden, sowie Vereinigungen, welche die Anforderungen von § 3 Abs. 1 oder § 2 Abs. 2 UmwRG erfüllen,

schriftlich bei der auslegenden Stelle Einwendungen erheben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die maßgeblichen Vorschriften zur Öffentlichkeitsbeteiligung ergeben sich aus § 17 Abs. 1 a BImSchG.

Der Bekanntmachungstext sowie der vollständige Entwurf der nachträglichen Anordnung sind im Internet unter [www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de](http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de) und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Braunschweig — Göttingen“ einsehbar.

— Nds. MBl. Nr. 1/2016 S. 15

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

### **Genehmigungsverfahren gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 GenTG**

**Bek. d. GAA Hannover v. 13. 1. 2016**  
— H000072110-21 h-128 40654/159 —

Dem GAA Hildesheim ist mit dem Bescheid vom 10. 11. 2015 eine Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer gentechnischen Anlage der Sicherheitsstufe 3 erteilt worden.

Der verfügende Teil und die Rechtsbehelfsbelehrung der Genehmigung werden im Internet unter [www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de](http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de) und dort über den Pfad „Bekanntmachung > Hannover — Hildesheim“ öffentlich bekannt gemacht.

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides kann in der Zeit

**vom 14. 1. bis 27. 1. 2016**

beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am Listholze 74 in 30177 Hannover (Foyer), zu den folgenden Zeiten bzw. nach terminlicher Vereinbarung eingesehen werden:

montags bis donnerstags von	8.00 bis 16.00 Uhr,
freitags von	8.00 bis 14.30 Uhr.

— Nds. MBl. Nr. 1/2016 S. 16

### Anlage

#### **I. Entscheidung**

Aufgrund von § 8 Abs. 1 Satz 2 GenTG wird hiermit dem

Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim,  
Goslarsche Str. 3,  
31134 Hildesheim,

für den Standort: Laborgebäude,  
An der Scharlake 39,  
31135 Hildesheim,

Räume: 628, 629, ein —80° C Gefrierschrank in  
Raum 630 und ein abschließbarer  
Flüssigstickstoff-Lagertank in Raum 630,

die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer gentechnischen Anlage der Sicherheitsstufe 3 bei der auf folgende Sicherheitsmaßnahmen verzichtet wird:

- Schleuse,
- Unterdruck im Labor,
- Abdichtbarkeit des Labors zum Zwecke der Begasung und
- Filtration der Abluft aus dem Labor

zur Analytischen Überwachung von nicht-luftübertragbaren, gentechnisch veränderten Organismen der Risikogruppe 3\*\* erteilt.

Die Anlage ist entsprechend der eingereichten und nachfolgend aufgeführten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit durch die in Abschnitt II aufgeführten Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

#### **II. Nebenbestimmungen\*)**

#### **III. Hinweise\*)**

#### **IV. Begründung\*)**

##### **V. Ihre Rechte**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

\*) Hier nicht abgedruckt.

### **Genehmigungsverfahren gemäß § 8 Abs. 4 Satz 2 GenTG**

**Bek. d. GAA Hannover v. 13. 1. 2016**  
— H000090840-26 012-40654/4/52 —

Der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover ist auf Antrag vom 10. 8. 2015, mit Datum vom 12. 8. 2015, eine Änderungsgenehmigung erteilt worden. Der verfügende Teil und die Rechtsbehelfsbelehrung der Genehmigung werden in der **Anlage** öffentlich bekannt gegeben.

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides kann in der Zeit

**vom 14. 1. bis 27. 1. 2016**

beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am Listholze 74 in 30177 Hannover (Foyer), zu den folgenden Zeiten bzw. nach terminlicher Vereinbarung eingesehen werden:

montags bis donnerstags von	8.00 bis 16.00 Uhr,
freitags von	8.00 bis 14.30 Uhr.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch Dritten gegenüber als zugestellt.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung können bis zum 29. 2. 2016 (Ablauf der Klagefrist) beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am Listholze 74, 30177 Hannover, schriftlich angefordert werden.

— Nds. MBl. Nr. 1/2016 S. 16

### Anlage

#### **Änderungsgenehmigung**

1. Die Genehmigung vom 16. 11. 2011 (Az. H000090840—11 d 40654/4/52) wird wie folgt geändert:

Zusätzlich wird die Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb einer Dampfesselanlage der Kategorie IV mit zwei baugleichen Dampfzeugern (Hersteller-Nr. 116984 und 116985) erteilt.

2. Die Antragsunterlagen (Anlage 1\*) sind Bestandteil der Erlaubnis.

3. Die Anlage ist, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, nach den unter Punkt 6 der Gutachterlichen Äußerung der DEKRA Automobil GmbH aufgeführten Bedingungen hinsichtlich Montage, Aufstellungsbedingungen und Betrieb zu errichten und zu betreiben.

4. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

#### **Nebenbestimmungen\*)**

#### **Hinweise\*)**

#### **Begründung\*)**

#### **Ihre Rechte**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstr. 15, 30175 Hannover, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

\*) Hier nicht abgedruckt.



**Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG  
(Statkraft Markets GmbH, Düsseldorf)**

**Bek. d. GAA Hannover v. 13. 1. 2016**  
— H006335197-H-9-5060117-111 —

Die Firma Statkraft Markets GmbH, Derendorfer Allee 2 a, 40476 Düsseldorf, hat beim GAA Hannover die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 und 2 BImSchG zur Änderung ihres Biomassekraftwerks am Standort Hävern 1, 31628 Landesbergen, beantragt. Im Rahmen des bereits genehmigten Abgasvolumenstroms erhöht sich die Durchsatzkapazität nicht gefährlicher Abfälle von 26,51 t/h auf 29,17 t/h und die Feuerungswärmeleistung von 66 MW auf maximal 73,65 MW.

Die Anlage wird gemäß Anlage 1 UVPG nach Nummer 8.1.1.1 eingestuft. Im Rahmen dieses Verfahrens ist gemäß § 3 e Abs. 1 i. V. m. § 3 c und der Anlage 1 UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt werden muss.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a UVPG).

— Nds. MBL Nr. 1/2016 S. 17

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg**

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Bioenergie Stoetze GmbH & Co. KG)**

**Bek. d. GAA Lüneburg v. 21. 12. 2015**  
— 4.1-LG008369453 —

Die Bioenergie Stoetze GmbH & Co. KG, Humberger Straße 11, 29597 Stoetze, hat am 21. 9. 2015 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung ihrer Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen durch anaerobe Vergärung (Biogasanlage) mit einer Produktionskapazität von 5,5 Millionen Nm<sup>3</sup> Rohgas/Jahr und einer Durchsatzleistung von 55 t Gülle und nachwachsende Rohstoffe/Tag auf dem Betriebsgrundstück in 29597 Stoetze, Gemarkung Stoetze, Flur 1, Flurstück 38/23, beantragt.

Das Änderungsvorhaben besteht aus

- der Erweiterung des bestehenden BHKW um das BHKW 4 bei Erhöhung der installierten Gesamtfeuerungswärmeleistung auf 4,6 MW und
- der Errichtung und den Betrieb einer weiteren Trafostation, eines Materialcontainers und eines Warmwasserspeichers.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 8.4.2.1 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 1/2016 S. 17

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg**

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Agrarenergie Havendorf GmbH & Co. KG, Nordenham)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 17. 12. 2015**  
— 31201-40211-8.6.3.2-04; OL15-007-01 —

Die Firma Agrarenergie Havendorf GmbH Co. & KG, Havendorfer Berg 1, 26954 Nordenham, hat mit Antrag vom 15. 1. 2015 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle, soweit die Behandlung ausschließlich zur Verwertung durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) erfolgt, mit einer Durchsatzleistung von 34,5 Tonnen je Tag am Standort 26954 Nordenham, Havendorfer Berg 1, Gemarkung Esenshamm, Flur 7, Flurstücke 124 und 125, beantragt.

Neben der Anlage zur Erzeugung von Biogas sollen an dem Standort zwei BHKW mit einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt rd. 2,36 MW und Gärrestlager mit einem Netto-Lagervolumen von rd. 8 050 m<sup>3</sup> betrieben werden.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 8.4.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 1/2016 S. 17

**Planfeststellungsbeschluss  
gemäß KrWG für die wesentliche Änderung  
— Errichtung, Betrieb und Rekultivierung —  
der Mineralstoffdeponie Haschenbrok  
im Landkreis Oldenburg**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 13. 1. 2016**  
— 3.2-62811-11/4-2-Bs —

Das GAA Oldenburg hat den Plan für das o. g. Vorhaben mit Planfeststellungsbeschluss vom 22. 12. 2015 gemäß § 35 Abs. 2 KrWG festgestellt. Im Rahmen des Verfahrens wurde die Umweltverträglichkeit der Maßnahme geprüft und festgestellt.

Gemäß § 38 Abs. 1 KrWG i. V. m. § 9 Abs. 2 UVPG und § 74 Abs. 5 Satz 2 VwVfG werden der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses (zusammenfassend) und die Rechtsbehelfsbelehrung in der **Anlage** bekanntgemacht. Auf Nebenbestimmungen in Abschnitt 1.5 des Planfeststellungsbeschlusses wird hingewiesen, § 74 Abs. 5 Satz 2 Halbsatz 2 VwVfG.

— Nds. MBL Nr. 1/2016 S. 17

**Anlage**

**I. Verfügender Teil**

**1. Feststellung des Plans:**

Gemäß § 35 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz — KrWG<sup>1)</sup> in Verbindung mit dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit durch die Planfeststellungsbehörde, das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg<sup>2)</sup>, auf Antrag der Antragstellerin, der Bodenkantor Steinhöhe GmbH vom 25. 10. 2010, nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen der Plan zur Errichtung, Betrieb und Rekultivierung der Mineralstoffdeponie Haschenbrok in der Gemeinde Großenkneten im Landkreis Oldenburg, festgestellt.

<sup>1)</sup> Alle Rechtsvorschriften und sonstigen Regelwerke werden in ihren aktuell geltenden Fassungen angewandt.

<sup>2)</sup> Im weiteren Text: GAA Oldenburg.

**Standort der Anlage:**

Mineralstoffdeponie Haschenbrok,  
26197 Großenkneten,  
Ortsteil Döhlen,  
Gemarkung Großenkneten,  
Flur 4,  
Flurstücke 46, 47, 50, 51, 52, 53/2, 54/3, 55/2 und 56/2.

Die Planfeststellung enthält folgende Maßnahmen:

- Ausbau der Straßenkreuzung Haschenbroker Weg/L870/ Krumlander Straße,
- Ausbau der Krumlander Straße,
- Erstellung der Basisdichtung abschnittsweise,
- Deponiebetrieb,
- Herstellung der Oberflächenabdichtung abschnittsweise,
- Erstellung der Betriebseinrichtungen,
- Herstellung der Auffangeinrichtungen für Sickerwasser, Oberflächenwasser und häusliches Abwasser,
- Durchführung von Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen.

Planfestgestellte Unterlagen:

Der festgestellte Plan besteht aus den in Anlage 1<sup>3)</sup> zum Planfeststellungsbeschluss aufgeführten Unterlagen.

**2. Weitere Entscheidungen:**

Der Planfeststellungsbeschluss beinhaltet die in Abschnitt 1.2 des Beschlusses aufgeführte Folgemaßnahme der Entscheidung über den Ausbau der Kreuzungsmaßnahme Krumlander Straße – L 870 – Haschenbroker Weg und einkonzentrierten Entscheidungen nach anderen Fachgesetzen, wie die straßenrechtliche Sondernutzungserlaubnis für die Erschließung der Deponie, die Änderung der Nebenbestimmungen zu den naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen des mit dem Bodenabbau verbundenen Eingriffs in den Naturhaushalt und die Genehmigung einer Waldumwandlung.

Der Planfeststellungsbeschluss beinhaltet in Abschnitt 1.2 zudem eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von nicht verunreinigtem Oberflächenwasser gem. § 8 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes – WHG in Verbindung mit dem Niedersächsischen Wassergesetz – NWG, von gedichteten Flächen der Deponie Haschenbrok und von Niederschlagswasser vom Parkplatz und den Dachflächen des Betriebscontainers über die Versickerungsmulden und das Versickerungsbecken in das Grundwasser. Der Planfeststellungsbeschluss schließt außerdem die erforderliche Baugenehmigung ein.

**Sicherheitsleistung:**

Der Planfeststellungsbeschluss wird unter der Bedingung erlassen, dass der Deponiebetreiber für jeden Deponieabschnitt vor Beginn der jeweiligen Abfalleinlagerung für die Betriebs- und Nachsorgephase zur Verhinderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit gem. § 36 Abs. 3 KrWG i. V. m. § 18 der Deponieverordnung Sicherheit nach Maßgabe von Abschnitt 1.2.6 des Bescheides leistet.

**Entscheidung über Stellungnahmen und Einwendungen:**

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Regelungen in diesem Beschluss und/oder durch Zusagen der Antragstellerin berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben. Nach Fristablauf eingegangene Einwendungen werden unter Hinweis auf die Entscheidung des EuGH vom 15. 10. 2015 – C 137/14 – im Planfeststellungsbeschluss dennoch gewürdigt.

**Anordnung der sofortigen Vollziehung:**

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der derzeit geltenden Fassung wird die sofortige Vollziehung dieses Planfeststellungsbeschlusses angeordnet.

**Kostenentscheidung:**

Die Kosten dieser Planfeststellung hat die Antragstellerin zu tragen. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

**Zugelassene Abfälle:**

Die Deponie Haschenbrok wird zugelassen für die Ablagerung von den in Anlage 2<sup>3)</sup> zu diesem Bescheid aufgeführten nicht verwertbaren Abfallarten. Die Ablagerung der Abfallarten ist grundsätzlich nur zulässig, wenn die Zuordnungskriterien des Anhanges 3 Nummer 2 der DepV für die Deponieklasse I eingehalten werden.

<sup>3)</sup> Hier nicht abgedruckt.

**Nebenbestimmungen:**

Die Planfeststellungsentscheidung enthält in Abschnitt 1.5 neben den allgemeinen Ausführungen der Deponieverordnung 2009 (DepV) diverse Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz, zur Bauausführung Straßenbau, zur Ausführung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, zur Ausführung der Baurecht, zur Bauausführung Deponie, zu betrieblichen und sonstigen Anforderungen, zur Schlussabnahme, zu den Rekultivierungsmaßnahmen und zur Stilllegung. Ferner wurden Auflagen des Naturschutzes und wasserrechtliche Nebenbestimmungen festgeschrieben.

**II. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, erhoben werden. Die Klageerhebung muss schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Niedersächsischen Justizministeriums über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz erfolgen. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Dabei ist zu beachten, dass sich vor dem Oberverwaltungsgericht jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, vertreten lassen muss. Ausnahmen gelten unter anderem für juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden gemäß § 67 Abs. 4 VwGO sowie für die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO genannten Personen und Organisationen.

**III. Hinweise zur Auslegung und Zustellung**

Die Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses wird durch diese öffentliche Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt und in der Nordwest-Zeitung ersetzt. Gemäß § 74 Abs. 4 VwVfG gilt der Planfeststellungsbeschluss gegenüber den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, mit dem Ende der zweiwöchigen Auslegungsfrist als zugestellt. Dies gilt nicht, soweit er ihnen gesondert zugestellt wurde.

Die Rechtsbehelfsfrist läuft vom Beginn des ersten Tages nach dem Ablauf der zweiwöchigen Auslegungsfrist, also mit Ablauf des 27. 1. 2016. Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, bei dem Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, schriftlich angefordert werden. Der Planfeststellungsbeschluss, die festgestellten Pläne und Unterlagen werden für zwei Wochen in der Gemeinde Großenkneten und der Gemeinde Wardenburg zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht.

Der vollständige Planfeststellungsbeschluss einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfung und der Rechtsbehelfsbelehrung liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans **vom 13. 1. bis zum 27. 1. 2016** (einschließlich) bei folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus:

- a) Gemeinde Großenkneten, Rathaus, Markt 1, 26197 Großenkneten, Raum 204, während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr, Montag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag in der Zeit von 14.00 bis 18.00 Uhr);
- b) Gemeinde Wardenburg, Rathaus, Friedrichstraße 16, 26203 Wardenburg, Raum 220, während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag in der Zeit von 8.30 bis 12.30 Uhr, Montag bis Mittwoch von 14.00 bis 15.00 Uhr und Donnerstag in der Zeit von 14.00 bis 17.30 Uhr).

**IV. Hinweis zur Unanwendbarkeit von Einwendungsausschlüssen**

Ergänzend zur Rechtsbehelfsbelehrung ergeht der Hinweis, dass – teilweise abweichend von den im Anhörungsverfahren erfolgten Bekanntmachungen – die Vorschriften des § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG und § 2 Abs. 3 UmwRG mit Blick auf die Entscheidung des EuGH vom 15. 10. 2015 – C 137/14 – in Rechtsbehelfsverfahren unangewendet bleiben und entgegen diesen Vorschriften auch verfristete erhobene Einwendungen Berücksichtigung finden können.

**V. Hinweis zur Veröffentlichung im Internet**

Der Planfeststellungsbeschluss kann zusätzlich auch im Internet eingesehen werden unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> unter der Rubrik Bekanntmachungen — Öffentliche Bekanntmachungen aus dem Bereich Emden — Oldenburg — Osnabrück.

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück**

**Immissionsschutzrechtliche Entscheidung  
gemäß § 17 Abs. 1 BImSchG  
(KME Germany GmbH & Co. KG, Osnabrück)**

**Bek. d. GAA Osnabrück v. 17. 12. 2015  
— OS028573638-727 JJ —**

Das GAA Osnabrück hat mit Bescheid vom 17. 12. 2015 eine nachträgliche Anordnung gemäß § 17 BImSchG gegen die Firma KME Germany GmbH & Co. KG, Klosterstraße 29, 49074 Osnabrück, erlassen.

Gegenstand der nachträglichen Anordnung sind Lärmsanierungsmaßnahmen zum Schutz vor erheblichen Lärmbelastigungen und zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte. Die Anordnung betrifft auch Anlagen gemäß den Nummern 3.4.1 (G/E), 3.8.1 (G/E) und 3.10.1 (G/E) des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Der verfügbare Teil der nachträglichen Anordnung und die Rechtsbehelfsbelehrung werden in der **Anlage** bekannt gemacht. Auf Auflagen wird hingewiesen.

Der vollständige Bescheid, einschließlich der Begründung, liegt in der Zeit vom

**14. 1. bis 28. 1. 2016 (einschließlich)**

beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück, Johann-Domann-Straße 2, 49080 Osnabrück, im Sekretariat Abteilung 2, montags bis donnerstags von 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 15.30 Uhr und freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr

öffentlich aus und kann während der vorgenannten Dienststunden eingesehen werden. Darüber hinaus ist eine weitere Einsichtnahme nach vorheriger Terminabsprache unter Tel. 0541 503-526 möglich.

Mit Ablauf des 28. 1. 2016 gilt die nachträgliche Anordnung auch gegenüber Einwenderinnen und Einwendern und Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Der Bekanntmachungstext sowie die vollständige nachträgliche Anordnung sind im Internet unter [www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de](http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de) und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Oldenburg — Emden — Osnabrück“ einsehbar.

Die Vorschriften zur Öffentlichkeitsbeteiligung ergeben sich aus § 17 Abs. 1 a BImSchG.

— Nds. MBL Nr. 1/2016 S. 19

**Anlage****1. Anforderungen**

Für Ihre nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungspflichtigen sowie nicht genehmigungspflichtigen Anlagen der Firma KME Germany GmbH & Co. KG, Klosterstraße 29 in 49074 Osnabrück, vertreten durch den Geschäftsführer der GmbH, wird die nachstehende Anordnung auf der Grundlage des § 17 Abs. 1 BImSchG und des § 24 Abs. 1 BImSchG getroffen.

Im Einzelnen betrifft die Anordnung die folgenden Anlagen:

— Raffinerie und Legierungsgießerei entsprechend Ziffer 3.4.1 GE und 3.8.1 GE der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV),

- Walzwerk und ein Rohrwerk entsprechend der Ziffer 3.6.3 V der 4. BImSchV,
- Beizanlage und Nickelgalvanik entsprechend Ziffer 3.10.1 GE der 4. BImSchV,
- Flammsspritze entsprechend Ziffer 3.9.2 V der 4. BImSchV,
- alle nichtgenehmigungsbedürftigen Anlagen auf dem Betriebsgelände.

**2. Androhung von Zwangsmaßnahmen\*)****3. Kostenentscheidung\*)****4. Begründung\*)****5. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück, Johann-Domann-Str. 2, 49080 Osnabrück, schriftlich oder zur Niederschrift einzureichen.

\*) Hier nicht abgedruckt.

**Rechtsprechung****Bundesverfassungsgericht**

**Leitsätze  
zum Beschluss des Zweiten Senats vom 17. 11. 2015  
— 2 BvL 19/09 u. a. —**

1. Dem weiten Entscheidungsspielraum des Gesetzgebers bei der praktischen Umsetzung der aus Art. 33 Abs. 5 GG resultierenden Pflicht zur amtsangemessenen Alimentierung der Beamten entspricht eine zurückhaltende, auf den Maßstab evidenter Sachwidrigkeit beschränkte verfassungsgerichtliche Kontrolle der einfachgesetzlichen Regelung. Ob die Bezüge evident unzureichend sind, muss anhand einer Gesamtschau verschiedener Kriterien und unter Berücksichtigung der konkret in Betracht kommenden Vergleichsgruppen geprüft werden (vgl. zur Besoldung der Professoren BVerfGE 130, 263 und zur Besoldung der Richter und Staatsanwälte BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 5. Mai 2015 — 2 BvL 17/09 u. a. —, juris).
2. Im Rahmen dieser Gesamtschau liegt es nahe, mit Hilfe von aus dem Alimentationsprinzip ableitbaren und volkswirtschaftlich nachvollziehbaren Parametern einen durch Zahlenwerte konkretisierten Orientierungsrahmen für eine grundsätzlich verfassungsgemäße Ausgestaltung der Alimentationsstruktur und des Alimentationsniveaus zu ermitteln.
3. Hierzu eignen sich fünf Parameter, die in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Alimentationsprinzip angelegt sind und denen indizielle Bedeutung bei der Ermittlung des verfassungsrechtlich geschuldeten Alimentationsniveaus zukommt (deutliche Differenz zwischen einerseits der Besoldungsentwicklung und andererseits der Entwicklung der Tarifentlohnung im öffentlichen Dienst, des Nominallohnindex sowie des Verbraucherpreisindex, systeminterner Besoldungsvergleich und Quervergleich mit der Besoldung des Bundes und anderer Länder). Ist die Mehrheit dieser Parameter erfüllt (1. Prüfungsstufe), besteht eine Vermutung für eine verfassungswidrige Unteralimentation. Diese Vermutung kann durch die Berücksichtigung weiterer alimentationsrelevanter Kriterien im Rahmen einer Gesamtabwägung widerlegt oder weiter erhärtet werden (2. Prüfungsstufe).
4. Ergibt die Gesamtschau, dass die als unzureichend angegriffene Alimentation grundsätzlich als verfassungswidrige Unteralimentation einzustufen ist, bedarf es der Prüfung, ob dies im Ausnahmefall verfassungsrechtlich gerechtfertigt sein kann. Der Grundsatz der amtsangemessenen Alimentation ist Teil der mit den hergebrachten Grundsätzen verbundenen institutionellen Garantie des Art. 33 Abs. 5

GG. Soweit er mit anderen verfassungsrechtlichen Wertentscheidungen oder Instituten kollidiert, ist er entsprechend dem Grundsatz der praktischen Konkordanz im Wege der Abwägung zu einem schonenden Ausgleich zu bringen (3. Prüfungsstufe). Verfassungsrang hat namentlich das Verbot der Neuverschuldung in Art. 109 Abs. 3 Satz 1 GG.

5. Jenseits der verfassungsrechtlich gebotenen Mindestalimentation genießt die Alimentation der Beamten einen relativen Normbestandsschutz. Der Gesetzgeber darf hier Kürzungen oder andere Einschnitte in die Bezüge vornehmen, wenn dies aus sachlichen Gründen gerechtfertigt ist.
6. Die Festlegung der Besoldungshöhe durch den Gesetzgeber ist an die Einhaltung prozeduraler Anforderungen geknüpft. Diese Anforderungen treffen ihn insbesondere in Form von Begründungspflichten.

— Nds. MBl. Nr. 1/2016 S. 19

## Stellenausschreibung

Im **Kirchenamt Leer** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle **der stellvertretenden Leiterin oder des stellvertretenden Leiters**

neu zu besetzen (BesGr. A 13 KBBVG).

Das Kirchenamt in Leer ist die gemeinsame Verwaltungsstelle der Evangelisch-lutherischen Kirchenkreise Emden-Leer und Rhaderfehn.

Es leistet Verwaltungshilfe für zwei Kirchenkreise und die ihnen angeschlossenen 46 Kirchengemeinden mit ca. 87 000 Gemeindegliedern. Die Zuständigkeit umfasst das Haushalts- und Kassenwesen, das Personalwesen mit etwa 1 000 Personalfällen, den Kindertagesstättenverband mit 16 Kindertagesstätten sowie die Liegenschafts- und Bauverwaltung. Weiter ist das Kirchenamt zuständig für 36 Friedhöfe, Förderkreise und über 20 Stiftungen, dazu die Einrichtungen des Diakonischen Werkes in Ostfriesland e. V. und zwei Diakoniestationen.

Im Kirchenamt Leer treffen Sie auf ein motiviertes, kompetentes und dienstleistungsorientiertes Team von rd. 40 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in einem zentral gelegenen, gut ausgestatteten Dienstgebäude in Bahnhofsnähe.

Wir suchen eine engagierte Persönlichkeit, die gemeinsam mit den verantwortlichen Personen und Gremien die vielfältigen Aufgaben in den Kirchenkreisen, Kirchengemeinden und Einrichtungen wahrnimmt und zielstrebig voranbringt.

Der Stelle sind insbesondere folgende Aufgaben zugeordnet:

- stellvertretende Leitung des Kirchenamtes und interne Teamleitung,
- Betreuung und Beratung der Gremien eines Kirchenkreises und der Einrichtungen im Rahmen zugeordneter Aufgaben.

Für die Stelle ergeben sich folgende Anforderungen:

- erfolgreicher Abschluss als Diplom-Verwaltungswirtin, Diplom-Verwaltungswirt, Diplom-Verwaltungsbetriebswirtin oder Diplom-Verwaltungsbetriebswirt,
- Erfahrungen und Kenntnisse kirchlicher Strukturen,
- gute Kenntnisse im Haushaltsrecht,
- Erfahrungen mit einer doppelischen Buchführung,
- hohe Lern- und Einsatzbereitschaft,
- Bereitschaft zum Dienst zu bürounüblichen Zeiten (z. B. Abendsitzungen in Gremien),
- Führerschein Klasse B und eigener PKW,
- Teamfähigkeit,
- Kommunikationsstärke und Kritikfähigkeit,
- Verhandlungsgeschick und Durchsetzungsvermögen,
- Mitgliedschaft in der Evangelisch-lutherischen Kirche oder in einer anderen Mitgliedskirche der EKD.

Die Stelle ist nicht teilzeitgeeignet.

Aussagekräftige Bewerbungen erwarten wir **bis zum 15. 2. 2016** unter Angabe des möglichen Eintrittstermins an das Evangelisch-lutherische Kirchenamt Leer, Hoheellenweg 3, 26789 Leer, z. Hd. Herrn Carsten Wydora — persönlich —, Tel. 0491 9196338, E-Mail: carsten.wydora@twleer.de.

— Nds. MBl. Nr. 1/2016 S. 20

---

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei

Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abbonementservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

**Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 3,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten**